

Anhang 1

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Dossier 10 Jahre Beirat für Forschungsmigration – Rückblick, 2017.

Auszug S. 7 ff.:

„Im ersten Jahr nach der Einführung des § 20 AufenthG war festzustellen, dass viele Forscher auch über andere Aufenthaltstitel nach Deutschland kommen – sei es nach § 19 AufenthG als Hochqualifizierte in besonders herausragender Position (Lehrstuhlinhaber, Direktoren, hochrangige Führungskräfte), als Doktorand in einem Promotionsstudium nach § 16 AufenthG, als Arbeitnehmer mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG oder – seit Mitte 2012 – mit einer Blauen Karte EU. Somit stellen Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG nur einen Teil der ausländischen Forscherinnen und Forscher dar. Daher war der Beirat hinsichtlich seiner Aufgabe bezüglich der Prüfung einzelner Anträge zu Fragen der Forschung vergleichsweise wenig gefragt; die Diskussionen haben sich damit bereits relativ früh auf die anderen Aufgaben fokussiert. Obwohl die Anzahl der anerkannten Forscher aufgrund der Nutzung alternativer Aufenthaltstitel geringer war als erwartet, wurden in Deutschland im Laufe der letzten 10 Jahre aber insgesamt an über 4.300 Personen Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken nach § 20 AufenthG erteilt.

[...]

Der Beirat für Forschungsmigration hat in den letzten zehn Jahren regelmäßig Sitzungen abgehalten, auf denen ein Austausch über allgemeine Entwicklungen mit Bezug auf Forscherinnen und Forscher in Deutschland stattfand; zudem konnten die Mitglieder sich gegenseitig bezüglich aktueller Herausforderungen, rechtlicher Änderungen und Strukturänderungen der Organisationen der Beiratsmitglieder informieren. Besonders wichtig waren allerdings die in den bisherigen Sitzungen erzielten Anregungen und erreichte Verfahrensvereinfachungen.

[...] *Bekanntmachung des Verfahrens:* Um das Verfahren der Anerkennung von Forschungseinrichtungen und der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 20 AufenthG bei den betroffenen Personen und zuständigen Institutionen bekannt zu machen, erfolgten beispielsweise

Rundschreiben der Hochschulrektorenkonferenz an die Universitäten, Informationen im Rahmen bilateraler Veranstaltungen des Auswärtigen Amtes in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, Unterrichtungen der Auslandsvertretungen über das Verfahren und Verbreitung diese Informationen über die jeweiligen Netzwerke/Internetseiten, Artikel in verschiedenen Zeitschriften (u. a. Zeitschrift Wissenschaftsrecht, Zeitschrift der Industrie- und Handelskammern), Verbreitung von Informationsmaterialien (u. a. an Industrie- und Handelskammern und die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen), Informationen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge u. a. beim Treffen der großen Ausländerbehörden sowie die Erstellung und Verbreitung von Flyern in deutscher und englischer Sprache (auch Printversion) und acht weiteren Sprachen (online verfügbar).

Regionalkonferenzen zu ausländischen Forscherinnen und Forschern: 2012 und 2013 fanden Regionalkonferenzen zum Thema „Ausländische Forscherinnen und Forscher für Deutschland gewinnen. Einreise und Aufenthalt von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Nicht-EU-Staaten“ statt, die von der Hochschulrektorenkonferenz mit Unterstützung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge konzipiert und organisiert wurden. Auf diesen Veranstaltungen wurden adressatengerechte Informationen über die Migration von Forscherinnen und Forschern präsentiert, Rechtsänderungen und noch bestehende administrative Hürden angesprochen, die Zusammenarbeit zwischen einzelnen Instituten und der Verwaltung intensiviert und der Übergang vom Studium bzw. von der Promotion in das Berufsleben diskutiert. Zudem sollten die Veranstaltungen dazu beitragen, in Richtung „Willkommenskultur“ umzudenken und die wissenschaftlichen Potenziale von ausländischen Fachkräften herauszustellen.

Darstellungen der Vorteile des Verfahrens bei Veranstaltungen: Die Beiratsmitglieder vermittelten zahlreiche Kontakte und ermöglichten die Teilnahme bei verschiedenen Messen, Tagungen und Workshops, bei denen Informationsmaterial weitergegeben und teilweise auch Vorträge gehalten wurden, so z. B. bei der Biotechnica bzw. beim Workshop des Deutschen Mobilitätszentrums bei der Alexander-von-Humboldt-Stiftung, bei einer Veranstaltung des Deutschen Mobilitätszentrums und bei Veranstaltungen des EURAXESS-Netzwerks für Welcome Center in Deutschland.

Vereinfachungen des Antrags: Der Beirat regte an, Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit überwiegend aus öffentlichen Mitteln finan-

ziert wird, nur einem vereinfachten Antrags- und Prüfverfahren zu unterziehen, da hier ein weiter gehendes Prüfverfahren entbehrlich ist. Daraufhin erstellte das BAMF einen vereinfachten Antrag, dem lediglich Nachweise beizufügen sind, die die Finanzierung der Tätigkeit der Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln belegen. Zudem wurde von den öffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtungen der Länder die Bitte geäußert, zu prüfen, ob in einer Aufnahmevereinbarung nicht der Verweis auf den im Beschäftigungsverhältnis anzuwendenden Tarifvertrag und die Eingruppierung des Forschers als Mindestangaben ausreichen, da sich die sonstigen Inhalte aus dem Tarifvertrag ergeben (gefordert werden laut Gesetz Angaben zum wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses, zum Beschäftigungsumfang, zum Gehalt, zum Urlaub, zur Arbeitszeit und zur Versicherung). Daraufhin wurde durch das Bundesamt eine dahingehende Vereinfachung der Aufnahmevereinbarung für öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass Angaben genügen, die den wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses wiedergeben, wie beispielsweise der Beschäftigungsumfang, der anzuwendende Tarifvertrag, die Entgeltgruppe und der Bruttoverdienst.

Als weitere Vereinfachung für alle Forschungseinrichtungen wurde durch den Beirat durchgesetzt, dass die Beschreibung der von dem Forscher auszuführenden Tätigkeit im Formblatt entfallen. Die Bezeichnung des Forschungsvorhabens mit Thema, Fachgebiet, Schwerpunkten und Zielen gilt als ausreichend.

Klärung der Möglichkeiten für Doktoranden: Gemäß § 20 Abs. 7 Nr. 4 AufenthG sind Ausländer, deren Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums ist, von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Forscher ausgeschlossen. Der Beirat betont, dass Promotionsvorhaben an inländischen Hochschulen nicht notwendigerweise als Studium, d. h. im Rahmen von geregelten Studiengängen mit dem Abschluss der Promotion, sondern auch außerhalb von Studiengängen als wissenschaftliche Tätigkeit durchgeführt werden. Nach Überzeugung des Beirats gehören Forscher, die im Rahmen einer Promotion Forschungsvorhaben durchführen, zum Kreis der Nachwuchswissenschaftler, die umworben und wegen der damit für sie verbundenen Vorteile in den § 20 AufenthG einbezogen werden sollten.

Nach Diskussionen dieses Sachverhalts im BMI wurde in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz folgendes ergänzt: „Personen, die ihre Promotions- oder Habilitationsleistung im Rahmen einer Forschungstätigkeit erbringen, für die mit einer For-

schungseinrichtung eine Aufnahmevereinbarung abgeschlossen wurde, fallen hingegen in den Anwendungsbereich der Forscherrichtlinie und können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 erhalten.“

Änderung bezüglich der Definition der Forschungstätigkeit: Nach § 20 Abs. 6 AufenthG berechtigt eine Aufenthaltserlaubnis zur „Ausübung der Erwerbstätigkeit für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre.“ Diese Koppelung an ein konkretes Forschungsvorhaben war von Beiratsseite als problematisch angesehen worden, da nach diesem Wortlaut ein Wechsel des Forschungsvorhabens zum Wegfall der Arbeitserlaubnis führte. Dies erschien jedoch nicht sachgerecht, da der Verlauf und der Erfolg von Forschungsvorhaben nicht sicher vorhersehbar sind (sic). Forschungsansätze können abgebrochen und bei unveränderter Fragestellung ein neuer Ansatz gewählt werden, der ein neues Forschungsvorhaben darstellen kann. Eine Veränderung von Projekteinhalten oder die Änderung der Zielrichtung eines Forschungsprojektes sollte nicht zum Verlust der Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG führen. Durch das Beiratsmitglied des BMBF wurde daher ein entsprechender Änderungsvorschlag in das Gesetz zur arbeitsmarktadäquaten Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur Änderung weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen (Arbeitsmigrationssteuergesetz) eingebracht, der dann auch umgesetzt wurde.

Mindestbeträge zur Sicherung des Lebensunterhalts: Der Beirat diskutierte die Problematik der monatlichen Mindestbeträge zur Sicherung des Lebensunterhalts, die für den wirksamen Abschluss einer Aufnahmevereinbarung Voraussetzung sind. Gerade bei öffentlichen Einrichtungen wie Universitäten ist es oft der Fall, ausländischen Wissenschaftlern in Forschungsprojekten nur 50 %-Stellen zur Verfügung zu stellen, wodurch die geforderten Mindestnettoeträge nicht erreicht werden. Auch bei (vorübergehender) Teilzeitbeschäftigung kann dies der Fall sein. Zudem befinden sich unter den Forschern auch viele junge Berufsanfänger, die (noch) kein hohes Einkommen vorweisen können. Der Beirat stellte klar, dass für die Sicherung des Lebensunterhaltes nicht nur das Einkommen aus der Forschungstätigkeit herangezogen werden sollte, sondern die Gesamtsumme (so z.B. einschließlich Stipendien und eigenem Vermögen). Ein entsprechender Absatz wurde daraufhin in der

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ergänzt. Der Beirat veranlasste zudem die Modifizierung des Muster-Formblatts, wobei

ein zusätzliches Feld für weitere (monatliche) Einkünfte des Forschers eingefügt wurde, damit auch Vollstipendiaten und Forscher mit ausreichendem eigenen Vermögen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erhalten können.

Anwendung auch für Ingenieure und IT-Fachkräfte: Nach Auffassung des Beirats sind die Regelungen des neuen Zulassungsverfahrens für Forscher aus Drittstaaten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung auch auf Ingenieure und IT-Fachkräfte anwendbar, sofern sie die Voraussetzungen nach § 20 AufenthG i. V. m. § 38f Abs. 2 Nr. 2 AufenthV erfüllen: Eignung und Befähigung und der in der Regel notwendige Hochschulabschluss für den Zugang zu Doktoratsprogrammen. Außerdem müssen die Forscher aus Drittstaaten im Rahmen von Forschungsvorhaben in Forschung und Entwicklung eingesetzt werden. Als „Forschung“ definiert § 38a Abs. 1 S. 2 AufenthV „jede systematisch betriebene schöpferische und rechtlich zulässige Tätigkeit, die den Zweck verfolgt, den Wissensstand zu erweitern, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft, oder solches Wissen einzusetzen, um neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden“, was originäre Aufgabe von Ingenieuren und IT-Fachkräften ist.“

